

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/4195 –**

Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsfragen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 11. Mai 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Obwohl die Bundesregierung in ihren Veröffentlichungen bisher nur acht Religionsgemeinschaften namentlich genannt hat, die sie zu den sogenannten Jugendreligionen zählt, ist vom zuständigen Ministerium von über 200 solcher Gruppen gesprochen worden. Es wurde in diesem Zusammenhang wiederholt der Verdacht geäußert, die Bundesregierung habe willkürlich Glaubensgemeinschaften zu diesem Kreis hinzugerechnet, um mit übertriebenen Zahlenangaben die quantitative Bedeutung des vermeintlichen Problems hochzuspielen, um damit das eigene Eingreifen zu rechtfertigen.
 - a) Welches sind – in namentlicher Nennung – die über 200 Gruppen, die zu den sogenannten Jugendreligionen gezählt werden?
 - b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Mitglieder und des engeren und weiteren Umfelds der jeweiligen Gemeinschaft?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Bericht an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom Dezember 1979 „Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Band 21 der Reihe Berichte und Dokumente der Bundesregierung) sowie in der Antwort vom 23. August 1982 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/1932) zur ungefähren Zahl der Gruppierungen, die zu den sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekt“ gerechnet werden, sowie zur ungefähren Zahl deren Mitglieder geäußert. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort vom 16. März 1988 auf die Fragen des Abgeordneten Dr. Kappes verwiesen (Drucksache 11/2061).

Es trifft nicht zu, daß das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit von über 200 Gruppen spricht, die zu den sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekteln“ zählen. Offenkundig ist, daß es eine Vielzahl von Organisationen und Unterorganisationen sowie eine große Anzahl von rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereinen gibt, die den Gruppierungen zuzuordnen sind, die zu den sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekteln“ gerechnet werden. Die Bundesregierung weist mit Nachdruck jede Unterstellung zurück, sie habe willkürlich Glaubensgemeinschaften zu diesem Kreis hinzugerechnet, um mit übertriebenen Zahlenangaben die quantitative Bedeutung des Problems hochzuspielen, um damit das eigene Eingreifen zu rechtfertigen.

- c) Zählt die Bundesregierung die folgenden Gemeinschaften zu dem Kreis der sogenannten Jugendreligionen:
- Mormonen,
 - Siebenten-Tags-Adventisten,
 - Zeugen Jehovas,
 - Heilsarmee,
 - Juden,
 - Baptisten,
 - Opus Dei,
 - Charismatische Gemeindeerneuerung,
 - Pfingstler,
 - Bahai,
 - Methodisten,
 - Altkatholiken,
 - Mennoniten,
 - Quäker,
 - Unitarier,
 - Ahmadiyya,
 - Christliche Wissenschaft?

Die Bundesregierung zählt die vorgenannten Gemeinschaften nicht zu den sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekteln“.

- d) Nach welchen Kriterien wird eine Religionsgemeinschaft zu dem Kreis der sogenannten Jugendreligionen gezählt?
- e) Wie und wann, von wem und mit wessen Hilfe wurden diese Kriterien entwickelt?

Die Bundesregierung hat den Begriff der sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekteln“ nicht geschaffen. Sie hat ihn als Art Sammelbegriff für unterschiedliche und verschiedenartige Gruppen und Gemeinschaften vorgefunden und ihn der laufenden wissenschaftlichen wie allgemeinen Erörterung folgend genutzt. Dabei richtet die Bundesregierung vor allem ihr Augenmerk auf die Frage, inwieweit von den Aktivitäten der genannten Gruppierungen Gefährdungen für die Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Beziehungen junger Menschen ausgehen können (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 10/2094).

- f) Ist das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für alle der in der Einleitung genannten über 200 sogenannten Jugendreligionen das federführende Ministerium?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a) und 1 b) verwiesen. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist nach Lage des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Sie ist vor allem dann gegeben, wenn die Entwicklung junger Menschen durch Aktivitäten derartiger Organisationen und Gruppen gefährdet erscheint.

- g) Trifft es zu, daß das Bundesministerium des Innern das federführende Ministerium für die beiden großen christlichen Kirchen ist?

Der Bundesminister des Innern pflegt die Beziehungen zu den beiden großen Kirchen, soweit es um Angelegenheiten allgemeiner Art von bundesweiter Bedeutung oder um Fragen geht, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit fördert der Bundesminister des Innern den Deutschen Evangelischen Kirchentag und den Katholikentag als Großveranstaltungen von bundesweiter Bedeutung.

Soweit es um Fragen geht, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesressorts fallen (z. B. Kirchensteuer, Militär- und Anstaltsseelsorge), sind diese für die Beziehungen zu den beiden großen Kirchen zuständig.

- h) Ist das Bundesministerium des Innern für weitere Religionsgemeinschaften federführend, wenn ja, namentliche Nennung der Gemeinschaften?

Die Antwort zur Frage 1 g) gilt sinngemäß auch für die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern für die Beziehungen zu anderen bundesweit organisierten Religionsgemeinschaften. Da sich entsprechende Kontakte nur von Fall zu Fall auf Initiative der jeweiligen Religionsgemeinschaften ergeben, läßt sich diese Zuständigkeit nicht auf bestimmte, namentlich zu benennende Gemeinschaften begrenzen.

- i) Trifft es zu, daß alle anderen nicht unter Fragen g) und h) genannten Gemeinschaften zu den sogenannten Jugendreligionen gezählt werden?

Nein.

- j) Trifft es zu, daß die Bundesregierung der Einschätzung einiger kirchlicher Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen widerspricht, die in letzter Zeit von weit mehr als 200 sogenannten Jugendreligionen sprechen (Pfarrer H. im August 1987: allein in München mehr als 500 solcher Gruppen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a) und 1 b) verwiesen.

Der Bundesregierung liegen im übrigen keine amtlichen Erkenntnisse über die genauen Zahlen der sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsekteln“ bzw. über die genauen Zahlen der diesem Sammelbegriff zuzuordnenden Gruppierungen und Gemeinschaften vor.

Gleichwohl sieht sie keinen Anlaß, der Einschätzung einiger kirchlicher Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen zu widersprechen, die in letzter Zeit von weit mehr als 200 sogenannten „Jugendreligionen“ sprechen.

Die Bundesregierung geht bei solchen Schätzungen jedoch davon aus, daß dabei lokale und regionale Gruppen einbezogen sind.

2. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1786) bekräftigt, daß sie die Bonner „Aktion für geistige und psychische Freiheit e.V.“ (AGPF) als ihre Informations- und Clearingstelle betrachtet. Wie einer Pressemitteilung der „Vereinigungskirche“ vom 20. Juli 1988, die sich auf interne Dokumente beruft, zu entnehmen war, hat der im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zuständige Verbindungsman zu der Bonner AGPF der AGPF ihren Charakter als bundesweiten Dachverband der gegen die Tätigkeit der sogenannten Jugendreligionen gerichteten Elterninitiativen abgesprochen.

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1786) bekräftigt hat, daß sie die Bonner „Aktion für geistige und psychische Freiheit e.V.“ (AGPF) als ihre Informations- und Clearingstelle betrachtet.

Die Bundesregierung hat vielmehr mitgeteilt, daß die Aktion für geistige und psychische Freiheit – Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V. – von ihr als bundeszentrale Institution gefördert wird, die als Informations- und Clearingstelle fungiert. Die AGPF betrachtet vor allem die Information und Beratung von Elterninitiativen sowie eine entsprechende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit als ihre Aufgabe.

Die in der Pressemitteilung der „Vereinigungskirche“ vom 20. Juli 1988 aufgestellte Behauptung, „der im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zuständige Verbindungsman zu der Bonner AGPF“ habe „der AGPF ihren Charakter als bundesweiten Dachverband der gegen die Tätigkeit der sogenannten Jugendreligionen gerichteten Elterninitiativen abgesprochen“, ist unrichtig.

- a) Trifft es zu, daß mehrere der früheren Mitgliederinitiativen der AGPF inzwischen aus dem sogenannten Dachverband ausgetreten sind?

Soweit der Bundesregierung bekannt, sind drei Mitgliedsorganisationen zwischenzeitlich aus der AGPF ausgetreten.

- b) Welches sind die Gründe für die Austritte gewesen?

Soweit der Bundesregierung bekannt, liegen die Gründe für die Austritte im wesentlichen darin, daß divergierende Auffassungen hinsichtlich der Wahrnehmung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sowie in Fragen der Kooperation bestehen, die bislang nicht ausgeräumt werden konnten.

- c) Welches ist die Ansicht der Bundesregierung zu den Austrittsbegründungen?

Die der Bundesregierung bekanntgewordenen Austrittsbegründungen sind für sie nur dann zu bewerten, wenn aus ihnen Konsequenzen für die Förderung der AGPF gezogen werden müßten. Dies ist bei den der Bundesregierung bekanntgewordenen Austrittsbegründungen nicht der Fall.

- d) Trifft es zu, daß die Bundesregierung der Ansicht ist, daß die AGPF aufgrund der Austritte nicht mehr den Charakter eines bundesweiten Dachverbandes hat?

Nein.

- e) Welche Konsequenzen hat das für die finanzielle Förderung der AGPF durch die Bundesregierung?

Keine.

- f) Welche weiteren Konsequenzen hat das?

Keine.

- g) Trifft es zu, daß der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung der AGPF zu dem Schluß gekommen ist, die AGPF sei nicht würdig, von der Bundesregierung gefördert zu werden?
- h) Welche Gründe hat der Bundesrechnungshof genannt?
- i) Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

Es trifft nicht zu, daß der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung der AGPF zu dem Schluß gekommen ist, die AGPF sei nicht würdig, von der Bundesregierung gefördert zu werden.

Er hat lediglich die Frage der Förderungskompetenz des Bundes aufgeworfen. Die Bundesregierung beansprucht jedoch ihre Kompetenz zur Förderung der AGPF nach wie vor, weil es sich bei dieser um eine bundeszentrale Institution handelt, die Hilfen für junge Menschen und deren Familien anbietet, die von einem Bundesland allein wirksam nicht geleistet werden können.

3. Nach einer Pressemeldung hatte die frühere Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Absicht geäußert, im Herbst dieses Jahres eine Anhörung zum Thema sogenannte Jugendreligionen durchzuführen.
 - a) Plant das Ministerium eine solche Anhörung?
 - b) Zu welchem Zeitpunkt?
 - c) Werden Vertreter der sogenannten Jugendreligionen dazu geladen?
 - d) Werden Vertreter der sogenannten Elterninitiativen und der AGPF dazu geladen?
 - e) Werden Beauftragte der Kirchen dazu geladen?
 - f) Werden Wissenschaftler dazu geladen, und wenn ja, bitte namentliche Nennung?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erwägt, eine Anhörung bzw. ein Expertengespräch zum Themenbereich der sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsektten“ durchzuführen. Eine definitive Entscheidung über Art, Umfang, Zusammensetzung, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung steht noch aus.

4. In der erwähnten Pressemitteilung der „Vereinigungskirche“ ist von einem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen juristischen Gutachten die Rede, das feststellen sollte, inwieweit die sogenannten Jugendreligionen berechtigt sind, sich auf den Schutz durch Artikel 4 des Grundgesetzes zu berufen.
 - a) Trifft es zu, daß so ein Gutachten im Jahre 1986 oder 1987 dem zuständigen Ministerium übergeben wurde?
 - b) Beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Gutachten zu veröffentlichen?
 - c) Wenn nein, warum nicht?
 - d) Was sind die wesentlichen Inhalte und Aussagen des Gutachtens?
 - e) Stimmt die Bundesregierung diesen Aussagen aus dem Gutachten zu?
 - f) Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Gegengutachten in Auftrag zu geben?
 - g) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Gutachten?

Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Problem der sogenannten „Jugendreligionen/Jugendsektten“ und im Blick auf die in diesem Zusammenhang laufenden Verwaltungsstreitverfahren hat das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ein verfassungsrechtliches Gutachten zum Thema „Religionsfreiheit in bezug auf die sogenannten Jugendreligionen“ in Auftrag gegeben, das im April 1987 dem Ministerium vorgelegt worden ist.

Es ist nicht beabsichtigt, dieses Gutachten seitens des Ministeriums zu veröffentlichen, weil es in erster Linie zum internen Gebrauch bestimmt ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Autor des Gutachtens dieses mit Genehmigung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in absehbarer Zeit veröffentlichen wird.

Das Gutachten kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß der Staat, der die Verantwortung für die verfassungsmäßige Ordnung wahrzunehmen hat und dem für die Freiheit von Religion und

Weltanschauung ein Schutz- und Gewährleistungsanspruch zu kommt, nicht durch den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität daran gehindert wird, sich im Rahmen seiner legitimen Aufgaben mit Religion und Weltanschauung zu befassen. Zum „kirchlichen Grundauftrag“ darf er sich nicht äußern. Es steht ihm auch nicht zu, Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten. Der Staat ist Garant für Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung. Insoweit kann es gerechtfertigt sein, daß durch Gesetz Regelungen mit Auswirkung auf Religion und Weltanschauung getroffen werden. Ebenso kann die Exekutive – im Rahmen ihrer gesetzesmäßigen Aufgaben und Befugnisse – sich mit Religions- und Weltanschauungsfragen befassen, Informationen von öffentlichem Interesse zusammenstellen, veröffentlichen und bei begründetem Anlaß auch Warnungen und Empfehlungen aussprechen.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Rechtsauffassung durch das Gutachten bestätigt.

Sie hat in ihrer Informations- und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Problem der sogenannten „Jugendreligionen/ Jugendsekt en“ stets das Gebot staatlicher Neutralität im Blick auf Artikel 4 des Grundgesetzes beachtet (vgl. auch Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/1786).

Die Bundesregierung sieht weder Veranlassung, ein Gegengutachten in Auftrag zu geben, noch die Notwendigkeit, ihre Haltung zu korrigieren.

